



**Relevante Extrakte aus Webinaren des VDI/VDE-IT und des StMWi
für das Cluster Industrielle Biotechnologie
und für Partner von ZIM-Innovationsnetzwerken der IBB Netzwerk GmbH**

Hinsichtlich AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung¹) ist für Projektpartner, die einen ZIM-Förderantrag stellen möchten, folgendes relevant:

- Gilt für alle Bewilligungen **ab 01.01.2024 rückwirkend!** Und bis zum 31.12.2030.

I. GEMEINKOSTEN

- Die Pauschalierung der Gemeinkosten von **KMUs, die einen F&E-Förderantrag bei ZIM stellen möchten**, verläuft nicht wie früher mit 100% Aufschlag auf die Personalkosten, sondern wie hier ausgeführt:
- Neue Anlage 6.4a:

FuE-Kooperationsprojekt aus einem Netzwerk		Antrag ZIM vom	Anlage 6.4a
Ermittlung der übrigen projektbezogenen Kosten nach AGVO Art. 25 Abs. 3			+
a) Projektbezogene Personalkosten	Kosten für Projektpersonal gemäß Anlage 6.2	0	
	Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Projektmitarbeiter gem. Anlage 6.2		
	Personalsubstitutionskosten (Feiertage, Urlaub, Krankheiten, Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung, Insolvenzgeldumlage, Zuschüsse – tariflich / betrieblich (ohne Vorbehalt, mit Wiedereinstellung / Freigestelltesvorbehalt oder Teilbefristung)), wenn nicht bereits in Anlage 6.2 enthalten		
	Projektbezogene Kosten für Weiterbildung (Schulung und Qualifizierung)		
	Steigerung von Personalkosten während der Laufzeit		
b) Projektbezogene Kosten für Instrumente und Ausrüstung	Kosten für Arbeitsgeräte, Anlagen, Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden		
	Abschreibungen für weitere im Projekt genutzte Geräte und Anlagen (Neuschaffungen oder anteilig bereits vorhandene)		+
	Gerätemieten		
	geringfügige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von <800 €		
c) Projektbezogene Kosten für Gebäude und Grundstücke	Gebäude (nur Wertminderung)		+
	Gebäudemieten		
	Grundstücke (Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder tatsächlich entstandene Kapitalkosten)		
d) Projektbezogene Kosten für Auftragsforschung	Aufträge gemäß Anlage 6.3 a-c)		
	Recherchen		
	Erwerb oder Lizenzierung von Patenten Dritter		
	Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen		+
e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfartikel usw.)	pauschal 20% der Summe der Kosten unter a) bis d)	0	
Summe übrige Kosten	(max. 100% der projektbezogenen Personalkosten lt. Anlage 6.2)	0	+

¹ <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/general-block-exemption-regulation.html>: Die AGVO soll es den Regierungen der EU-Länder ermöglichen, einem breiteren Spektrum von Unternehmen höhere Beträge an öffentlichen Geldern zukommen zu lassen, *ohne dass vorab die Genehmigung der Europäischen Kommission eingeholt werden muss.*

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/allgemeine-gruppenfreistellungsverordnung-agvo.html>: Die AGVO regelt, dass bestimmte staatliche Fördermaßnahmen von den Mitgliedstaaten („mangels Wettbewerbsverfälschung/Handelsbeeinträchtigung“) *ohne weitere Genehmigung durch die Europäische Kommission* umgesetzt werden können. Die Regelung ist selbst kein Förderprogramm.

- Werte in die „weißen“ Kästen werden vom Programm automatisch von den anderen Anlagen übernommen.
- Die Kästen in hellvioletter Farbe sind vom Antragsteller auszufüllen: Alle Kosten müssen immer in Zusammenhang mit dem Projekt stehen und anteilig zum Projektaufwand berechnet werden. Wenn also z. B. ein Arbeitsgerät „nur“ zu 60% seiner Betriebszeit fürs Projekt eingesetzt wird, sollen auch nur 60% seiner (Anschaffungs-/Betriebs)Kosten hier eingetragen werden.
- Zuviel gezahlte Mittel müssen nach Ende des Projekts (insbesondere nach einer Prüfung) erstattet werden. Zu wenig beantragte Mittel können nicht mehr aufgestockt werden. Daher sollte man großzügig kalkulieren, aber natürlich vermeiden, dass man größere Beträge zurückzahlen muss.

Detailansichten:

a)	Projektbezogene Personalkosten	Kosten für Projektpersonal gemäß Anlage 6.2	0
		Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Projektmitarbeiter gem. Anlage 6.2	
		Personalzusatzkosten (Feiertage, Urlaub, Krankheiten; Kranken-, Pflege- Renten-, Arbeitslosenversicherung, Insolvenzgeldumlage, Zulagen – tariflich / betrieblich (ohne Vorbehalt, mit Widerrufsvorbehalt / Freiwilligkeitsvorbehalt oder Teilbefristung)), wenn nicht bereits in Anlage 6.2 enthalten	
		Projektbezogene Kosten für Weiterbildung (Schulung und Qualifizierung)	
		Steigerung von Personalkosten während der Laufzeit	

- Der Wert im Kasten der 1. Zeile, in dem jetzt 0 steht, wird automatisch von der Anlage 6.2 übernommen. Dieser Wert entspricht dem prozentualen Anteil der ArbeitNEHMER-Bruttogehälter, der für das Projekt eingesetzt wird.
- Personalzusatzkosten sind z.B. die Differenz zwischen ArbeitGEBERbrutto und ArbeitNEHMERbrutto, Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall oder im Urlaub. Also im Zusammenhang mit dem Projekt stehende Lohnkosten, die nicht durch Zeile 1 abgedeckt sind.
- Weiterbildungskosten sind Schulungen und Qualifizierungen, die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen.
- Steigerung der Personalkosten: Hier sind voraussichtliche Gehaltssteigerungen zu berücksichtigen (z.B. Gehaltserhöhungen, Höherstufungen etc.).

b)	Projektbezogene Kosten für Instrumente und Ausrüstung	Kosten für Arbeitsgeräte, Anlagen, Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden	
		Abschreibungen für weitere im Projekt genutzte Geräte und Anlagen (Neuanschaffungen oder anteilig bereits vorhandene)	
		Gerätemieten	
		geringfügige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von <800 €	

- Es können nur Geräte geltend gemacht werden, die in Zusammenhang mit dem Projekt genutzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Geräte bereits abgeschrieben sind, dann können sie nicht mehr angesetzt werden. Bei „Geringfügige Wirtschaftsgüter“ können keine Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden. Verbrauchsmaterialien werden durch den Overhead von 20% abgegolten (s. unten unter e)). Hier sollen kleinere Anschaffungen eingetragen werden z.B. Laptops, Software etc.

c)	Projektbezogene Kosten für Gebäude und Grundstücke	Gebäude (nur Wertminderung)	
		Gebäudemieten	
		Grundstücke (Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder tatsächlich entstandene Kapitalkosten)	

- „Gebäudemieten“: Damit ist die Nettokaltmiete² gemeint; Es können z.B. die Quadratmeter berechnet werden, die für das Projekt genutzt werden (Mitarbeitende, Laborflächen, ...), und dann anteilig als Nettokaltmiete geltend gemacht werden.
- Betriebs- und Nebenkosten, wie Heizung etc., werden hierbei nicht berücksichtigt, sondern pauschal unter e) erfasst.

d)	Projektbezogene Kosten für Auftragsforschung	Aufträge gemäß Anlage 6.3 a-c)	
		Recherchen	
		Erwerb oder Lizenzierung von Patenten Dritter	
		Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen	

- Der Wert im Kasten der 1. Zeile, in dem jetzt nichts steht, wird automatisch von der Anlage 6.3 a-c) übernommen.

e)	zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel usw.)	pauschal 20% der Summe der Kosten unter a) bis d)	0
----	--	---	---

- Die „zusätzlichen Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten“, in der jetzt 0 steht, werden pauschal, als 20% der Summe ALLER Kosten berücksichtigt, die in a) bis d), also weiße UND hellviolette Kästen, angegeben wurden. Dieser Wert wird vom Programm automatisch errechnet und eingesetzt.

	Summe übrige Kosten	(max. 100% der projektbezogenen Personalkosten lt. Anlage 6.2)	0
--	----------------------------	--	---

- Die **Summe der übrigen, projektbezogenen Kosten** setzt sich also zusammen:
 - aus den Werten in den Kästen in hellvioletter Farbe;
 - PLUS den (pauschalierten) Wert von e).
Dieser Wert wird vom Programm automatisch errechnet und eingesetzt.
- Die Summe der so errechneten übrigen, projektbezogenen Kosten darf NICHT 100% der Personalkosten lt. Anlage 6.2 übersteigen. Falls dieser Wert doch 100% der Personalkosten lt. Anlage 6.2 übersteigt, erscheint eine Fehlermeldung, oder der Eintrag wird blockiert.
- Die Pauschalierung der Gemeinkosten **für akademische Institute (die also per Definition nur Forschung betreiben)** wird nach wie vor mit 85% Aufschlag auf die Personalkosten durchgeführt.

² **Nettokaltmiete:** Die **Nettokaltmiete** umfasst die reinen Mietkosten für eine Immobilie. Betriebs- und Nebenkosten werden hierbei nicht berücksichtigt. Die **Bruttokaltmiete** wird berechnet, indem die Nettokaltmiete mit den *kalten* Betriebskosten addiert werden, falls diese nicht im Mietvertrag mit einbezogen sind. Die **Bruttomiete** beinhaltet hingegen *jegliche* Nebenkosten, also inkl. Heizkosten.

II. VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT

- Es gilt eine **Veröffentlichungspflicht**:
 - nur FuE-Projekte von Unternehmen
 - für Einzelbeihilfen > 100.000 €
 - innerhalb von 6 Monaten nach Gewährung
 - Zustimmung erfolgt auf Seite 4 des Mantelbogens

*„Ich/Wir bin/sind einverstanden, dass der Zuwendungsgeber ...
beihilfebezogene Informationen gemäß Art 9, Abs. 1, i.V.m. Anhang III
Abs. 1 der VO (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung (EU) 2023/1315 vom
23. Juni 2023 über die Beihilfentransparenzwebseite der EU-Kommission
veröffentlicht.“*

Förderprogrammspezifische Angaben

- Beihilfemaßnahme („ZIM“)
- Beihilfeinstrument („Zuschuss“)
- Ziel der Bewilligung („FuE“)
- Bewilligungsbehörde („BMWK“)

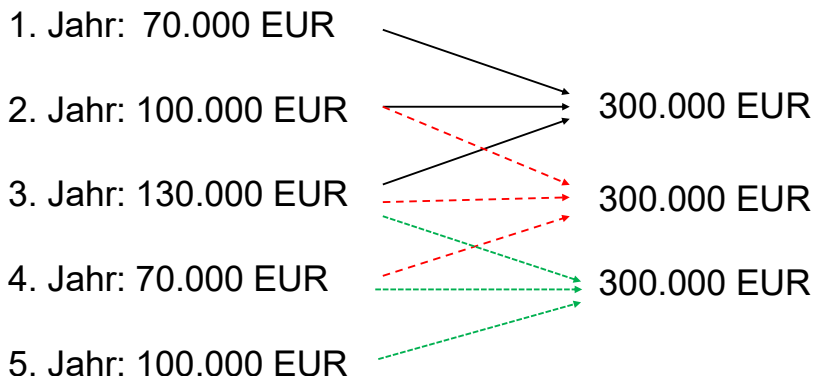
Projekt- bzw. zuwendungsempfängerspezifische Daten

- Name des Empfängers
- Identifikator des Empfängers (Register-/Steuernr.)
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen)
- Region (Bundesland)
- Wirtschaftszweig/Branche
- Beihilfebetrug in Euro (Bewilligungssumme)
- Tag der Bewilligung

III. ÄNDERUNGEN ZU DEN DE-MINIMIS-REGELUNGEN³

Hinsichtlich De-minimis ist „für uns“ relevant:

- Erhöhung des Gesamtbetrages auf 300.000 (statt 200.000) Euro alle drei Jahre, also auch überlappend:⁴



USW.

Die neue Regelung gilt ab dem 01.01.2024. Diese muss spätestens zum 30.06.2024 in Nationalrecht umgesetzt werden.

Erklärung des StMWi: Die neue De-minimis-Verordnung ist regelmäßig seit dem 1.1.2024 anzuwenden. Die Übergangsfrist ergibt sich aus der vorherigen Verordnung und *betrifft nur Beihilferegelungen (= Förderprogramme)*. Diese müssen bis spätestens 30.06.2024 umgestellt sein.

Das alles betrifft jedoch die IBB nicht. Seit der Umstellung auf Förderung von *nicht-wirtschaftlichen* Aktivitäten dürfte es nur noch höchst ausnahmsweise zu De-minimis-Förderungen der IBB kommen.

- „Rollierende“ Jahre: Keine Kalenderjahre; das „Jahr“ fängt mit der **Bewilligung der De-minimis-Erklärung** an.

Es gab beim StMWi-Webinar diese Folie, die wir nicht ganz verstanden haben:

Neue De-minimis-VO

Berechnung nach KOM

30.4.24 30.4.21

„StMWi-Berechnung“

Antragsteller (De-minimis-Erklärung)

21.2.24 21.2.21

Berechnung Prüfbehörde (Bescheid)

28.4.24 28.4.21

Nach Besprechung mit dem Projektträger gilt:

- Für die Erfassung der zurückliegenden drei Jahre soll der Antragsteller den Tag der Antragstellung eintragen, z. B. 1. Mai 2024.
- Wenn die Bewilligung dann z. B. am 1. Juli 2024 kommt, gilt eben das Datum der Bewilligung, das heißt es werden die drei zurückliegenden Jahre ab dem 1. Juli 2024 erfasst, also der Zeitraum geht zurück bis zu 1. Juli 2021.

³ Neue De-minimis-Verordnung als auch neue DAWI-De-minimis Verordnung (DAWI: Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse)

⁴ Es gibt auch entsprechende Erhöhung des Schwellenwertes für Darlehen und Garantien, die hier nicht weiter behandelt werden.

Erklärung des StMWi: Die prüfende Stelle hat auf jeden Fall den richtigen Zeitraum erfasst, wenn sie alle De-minimis-Förderungen (soweit sie abgefragt sind) ab Antragstellung kennt. Sie wird ja nicht blind Förderungen anrechnen, sollten diese dann wegen längerer Bearbeitung aus dem Zeitraum herausfallen (Datum entscheidet). Und sie sollte (nächste Frage) das ganze Bild haben.

- Der Antragsteller ist verpflichtet, den Fördergeber *auch nach Antragstellung* über weitere De-minimis-Förderungen, also nicht allgemein „Förderungen“, zu informieren.
Erklärung des StMWi: Nur De-minimis-Förderungen (oder – extrem unwahrscheinlich – Förderungen für dasselbe Projekt, für das Förderungen beantragt sind, wegen Kumulierung). Dies ergibt sich unmissverständlich aus der De-minimis-Erklärung selbst (jedenfalls aus unserem Muster).

- In „unserem“ Fall (IBB): De-minimis-Bescheinigung bekommen nur die Mitglieder in einem ZIM-Innovationsnetzwerk, nicht die Partner von F&E-Projekten!

- Ab dem 01.01.2026: Pflicht eines zentralen Registers auf nationaler oder Unions-ebene zur Überwachung. *Mitgliedstaaten* müssen innerhalb von 20 Werktagen nach der Gewährung der Beihilfe die Beihilfeinformationen ins Register eintragen. Diese Regelung ist für die Beihilfeempfänger eigentlich irrelevant.

Erklärung des StMWi: Richtig. Das muss später der direkte Fördergeber tun (d.h. aber auch Stelle, die, ohne Behörde zu sein, ausnahmsweise für z.B. den Freistaat Bayern De-minimis-Bescheinigungen ausstellen), aber das ist aktuell nicht relevant.

- Zitat: „Bis vss. zum 1. Januar 2029 ist weiterhin erforderlich, eine De-minimis-Erklärung einzufordern und eine De-minimis-Bescheinigung auszustellen. (erst dann drei Jahre parallel erfasst).“

Das heißt, dass *nach* dem 1. Januar 2029 keine De-minimis-Erklärung/De-minimis-Bescheinigung mehr notwendig ist!

Erklärung des StMWi: Das ist das Ziel. Dann kann die Behörde oder auch andere Stellen, die berechtigt wären – so die Theorie – direkt selbst im Register prüfen, ob der Empfänger noch De-minimis-Beihilfen bekommen kann.

- Die IBB muss bei marktunüblicher Begünstigung die Begünstigten, die z.B. ein ermäßigtes Ticket für eine Veranstaltung erhalten, auffordern, eine De-minimis-Erklärung mit Angabe des erlassenen Betrags abzugeben. Details der neuen Regelung sind uns nicht bekannt. Wenn jemand ganz genau wissen möchte, wie das alles geregelt ist, müsste er die EU direkt anfragen. Das tun wir nicht, weil wir dies als einen unverhältnismäßigen Aufwand erachten.

Das fördernde Wirtschaftsministerium wäre aber mit folgenden Eckpunkten auf jeden Fall d'accord:

- Sollte die IBB bei Treffen/Konferenzen/Messen/Ausstellungen insgesamt keinerlei Gebühren/Beiträge/Eintrittsgelder erheben, ist eine De-minimis-Erklärung nicht nötig.
- Sollte eine Begünstigung gering sein, also z.B. „nur“ 100-200 € betragen, brauchen die Begünstigten keine De-Minimis-Erklärung und -Bescheid.
- Sollte ein Fall auftreten, bei dem wir nicht weiterwissen, werden wir mit dem Ministerium Rücksprache halten.“

Alle Angaben wurden nach mehreren Gesprächen mit den entsprechenden Stellen und mit bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, sind aber ohne Gewähr. Die IBB Netzwerk GmbH übernimmt keine Haftung für ungenaue bzw. Falschinformationen.